

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017136/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.10.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017136/1
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		28.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze basieren noch auf der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2012 bis 2014. Aufgrund der für 2015 bis 2017 fehlenden Vorkalkulation entfällt eine entsprechende Nachkalkulation, da es keine Vergleichsgrundlage gibt, um etwaige Saldi zu ermitteln.

Die hier vorgelegte Kalkulation basiert auf einer umfangreichen Überprüfung der aktuellen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** den Kern der Gebührenkalkulation beinhalten. Die übrigen **Anlagen 4 bis 6** enthalten Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Straßenreinigungsgebühren ist festzustellen:

- dass sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum, aufgrund des höheren Öffentlichkeitsanteils und der Ausgliederung von Winterdienstkosten verringern,
- dass für den Zeitraum 2018-2020 keine ermäßigten Straßenreinigungsgebühren definiert wurden (Wegfall von Ermäßigungen für Hinterlieger und Mehrfacherschließungen),
- dass die vorgelegte Kalkulation damit auf eine 100%ige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (Aufwandsdeckungsgrad) der Straßenreinigung ausgerichtet ist (siehe auch **Anlage 3**),
- dass aber, durch die in Abzug zu bringenden Kosten für die Erfüllung von Anliegerpflichten der Stadt Köthen (Anhalt) und durch den „Öffentlichkeitsanteil“ (siehe auch **Anlage 2**) sowie durch nicht gebührenfähige Kosten für sonstige Leistungen (siehe auch **Anlage 1**), keine 100%ige Kostendeckung im Produkt 64.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ erreicht wird (siehe auch **Anlage 6**),
- für den Zeitraum 2018-2020 keine gesonderte Winterdienstgebühr erhoben wird.

3. Allgemeine Aussagen zur kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Leistungsspektrum des Produktes 54.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ neben der Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis weitere Leistungen umfasst, die im Folgenden in gebührenfähige Leistungen und nicht gebührenfähige Leistungen gegliedert dargestellt werden (siehe auch **Anlage 1**)

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
<ul style="list-style-type: none">- Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis,- (Winterdienst auf Straßen)	<ul style="list-style-type: none">- "Öffentlichkeitsanteil" im Rahmen der Gebührenermittlung,- Anliegerpflicht - Straßenreinigung- Stadt Köthen (Anhalt),- Anliegerpflicht - Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt)- Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses,- Reinigung Regenwassereinläufe,- Reinigung Bushaltestellen,- Marktreinigung,- Sonstige Unterstützungsleistung für andere Produkte

Aktuell erfolgt die produktinterne Kostenzuordnung einerseits durch die unterjährige direkte Zuordnung von Einzelkosten zu den einzelnen Leistungen/Kostenstellen, andererseits über Kostensatz bewertete Verteilerschlüssel (Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten eine Kostendifferenzierung mittels Kehr- und Frontmetern sowie über den klassifizierten Öffentlichkeitsanteil (siehe auch **Anlage 5 und 6**).

Ebenso haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 4**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung "Straßenreinigung".

4. Konkrete Erläuterungen zur Kostenzuordnung

Im Rahmen der Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen kommen unterschiedliche Techniken zum Einsatz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten variiert der Einsatz zwischen Handkehrung und dem Einsatz einer Kompakt- oder Großkehrmaschine, wobei sowohl eigene als auch fremde Technik eingesetzt wird. Die Reinigung erfolgt nach Reinigungsplänen auf Basis von sogenannten Kehrm Metern.

Zurzeit werden sämtliche Kosten für die Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen zunächst einer Kostenstelle zugeordnet.

In Bezug auf die Zurechenbarkeit von Kosten sind zwei „Kostenbereiche“ zu differenzieren:

- A) Die Reinigung von Fuß- und Radwegen außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses (=Anliegerpflicht der Stadt Köthen)
- B) Die Reinigung von Straßen lt. Straßenreinigungsverzeichnis im Rahmen der gebührenfähigen Straßenreinigung

Auf Basis der Gesamtkosten der Kostenstelle „Straßenreinigung“ und den zu Grunde gelegten Kehrm Metern werden die Kosten für die einzelnen Kostenbereiche („A“ und „B“) ermittelt.

Die Anzahl der zu Grunde gelegten Kehrmeter resultiert aus der manuell und maschinell gereinigten Anzahl an laufenden Metern. Die Kehrmeter dienen als Hilfsmittel für die Kostenaufteilung mangels direkter Zuordenbarkeit von Kosten.

Der Begriff Kehrmeter ist von dem Begriff veranlagter Frontmeter zu differenzieren, da es sich bei Kehrmeter um effektiv gereinigte (Straßen-, Fußweg-, Radweg-)Meter handelt und bei veranlagten Frontmetern um eine kalkulatorische Größe im Rahmen der Verteilung der Reinigungskosten auf die einzelnen Anliegergrundstücke.

Bsp.:

- Kehrmeter = Straßenlänge = 18,0 m
- Veranlagungsfähige Frontmeter = 12,0 m (Anlieger) + 10,0 m (Voll-/Hinterlieger) = 22,0 m

5. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020

Die Ansätze der Plankosten für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 orientieren sich an den Ansätzen der Haushaltsplanung und berücksichtigen zudem die derzeit bekannten jahresspezifischen Erwartungen in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie Kostenverteilungen.

Im Hinblick auf die für den Zeithorizont grundsätzlich bestehende Prognoseunsicherheit im Zusammenhang mit den zu Grunde gelegten Kosten und Kehrmeter sowie zur Vermeidung von Scheingenauigkeit wurden die Wertansätze im Rahmen der Plankostenrechnung auf jeweils volle Hundert Euro kaufmännisch gerundet.

Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten sowie des Kostensatzes pro veranlagten Frontmeter ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und ergänzend in **Anlage 2** dargestellt. Von den geplanten Basiskosten der Straßenreinigung 2018-2020 (1.042.800 €) werden auf Grundlage von Kehrmeteranteilen Kosten in Höhe von insgesamt 264.300 € für die Erfüllung der städtischen Anliegerpflicht abgezogen. Dabei beziehen sich 127.800 € (rd. 12,2% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die in separaten Tourenplänen abgearbeitet werden und EUR 136.500 (rd. 13,1% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die im Zuge der Tourenpläne lt. Straßenreinigungsverzeichnis (gem. Straßenreinigungsgebührensatzung) ausgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgt in Höhe von 207.300 € (rd. 26,6% der um die Kosten der Anliegerpflicht bereinigten Basiskosten) ein Kostenabzug für das „Allgemeininteresse“ („Öffentlichkeitsanteil“) an der durchgeführten Straßenreinigung.

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden die verbleibenden Kosten in Höhe von 571.200 € um die speziellen Kosten der Gebührenerhebung, welche sich ausschließlich auf die gebührenpflichtige Straßenreinigung beziehen, in Höhe von 174.000 € erhöht.

Die gebührenfähigen Kosten (für den Zeitraum 2018 - 2020) belaufen sich somit auf 745.200 €

Unter Berücksichtigung der planerisch zu veranlagenden Frontmeter in Höhe von 13.686.702 m (siehe auch **Anlage 6**) ergibt sich so ein durchschnittlicher, kalkulatorischer Basiskostensatz pro veranlagten Frontmeter in Höhe von 0,0544 €/m (im Vorkalkulationszeitraum 0,0579 €/m).

Auf Basis des so ermittelten kalkulatorischen Basiskostensatzes pro veranlagten Frontmeter werden unter Berücksichtigung der planerischen Reinigungshäufigkeit pro Jahr die

entsprechenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen (1 und 2) ermittelt (siehe auch **Anlage 3**).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze pro Frontmeter für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 ersichtlich. Darüber hinaus erfolgt der Vergleich mit den aktuell noch geltenden Gebührensätzen.

Gebührenzeitraum Reinigungsklasse (RK)	pro Jahr (NEUE Gebühr)	pro Jahr (ALTE Gebühr)	pro Jahr (+/- Gebühr)
RK 1 Gebühr -voll-	12,50 €/m	13,20 €/m	-0,70 €/m
RK 1 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (12,50 €/m)	12,00 €/m	+0,50 €/m
RK 2 Gebühr -voll-	2,50 €/m	2,64 €/m	-0,14 €/m
RK 2 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (2,50 €/m)	2,40 €/m	+0,10 €/m

6. Erläuterung spezieller Einzelsachverhalte

Ermäßigung bei Mehrfachveranlagung und Hinterliegergrundstücken

Gegenstand der Straßenreinigungsgebührenveranlagung sind, entsprechend § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt), alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücke, soweit die betroffenen Straßen Teil der gebührenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gebührenminderung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Vollhinterliegergrundstücken zu Lasten der übrigen, nur einfach erschlossenen Grundstücke, unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Vergünstigung, die zu Lasten der Gemeinde erfolgt und damit die anderen Grundstücke nicht höher belastet.

Dem steht jedoch entgegen, dass viele Kommunen, so auch die Stadt Köthen (Anhalt), vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Haushaltslage, die Einführung bzw. Beibehaltung derartiger „Gebührengeschenke“, gerade mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gebührenrechts, den Ausgleich des Vorteils durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (hier Straßenreinigung), zu hinterfragen haben.

Mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen wurde in der hier vorgelegten, aktuellen Kalkulation 2018 - 2020 keine Ermäßigung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) kalkuliert.

Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der Vergangenheit vorgenommenen Ermäßigungen stets zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) und nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gingen.

Erhebung von Winterdienstkosten

Bisher wurden im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 5% der Winterdienstkosten als Pauschalansatz berücksichtigt.

Die Winterdienstpflicht der Kommune und der Umfang dieser Pflicht leitet sich zunächst aus § 47 Abs. 2 bis 4 StrG LSA (Straßenreinigungsgesetz) ab.

Darüber hinaus hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 05.07.1990 zum Umfang der kommunalen Winterdienstpflicht in der Weise geäußert, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu streuen sind.

Unberücksichtigt etwaiger, weitergehender Erwägungen im Kontext der praktischen Umsetzung eines Winterdienstes bedeutet dies, dass nur bei Vorlage beider Kriterien (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit), die Pflicht der Kommune zum Winterdienst begründet ist.

Damit ist ein über diesen Umfang hinaus gehender Winterdienst eine reine Serviceleistung für den Bürger, da dieser weder vom Straßenreinigungsgesetz gefordert ist, noch sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet.

Die thematische Aufarbeitung dieses Sachverhalts im Zuge der hier vorgelegten Kalkulation hat zu der Erkenntnis geführt, dass der bisher praktizierte Ansatz zur Berücksichtigung von anteiligen Winterdienstkosten im Rahmen der Erhebung der Straßenreinigungsgebühr aktuell nicht mehr als sachgerecht und rechtskonform einzustufen ist.

Eine, den aktuellen Erfordernissen entsprechende, sachgerechte und rechtskonforme Veranlagung von Winterdienstkosten wird derzeit geprüft.

In der aktuell vorgelegten Kalkulation 2018-2020 findet sich demnach keine Berücksichtigung von Winterdienstkosten.

7. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

„Öffentlichkeitsanteil“

>> siehe hierzu **Anlage 5 und 6**

Anliegerpflicht – Straßenreinigung – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext der Reinigung von Geh- und Radwegen auf öffentlich zugänglichen aber nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, selbständige Geh- und Radwege etc.).

Anliegerpflicht – Winterdienst – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext von Winterdienst auf öffentlich zugänglichen aber nicht dem gebührenfähigen Winterdienst zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, etc.).

„Unwägbarkeitsabzug“ (nicht gebührenfähige Kostenanteile und Planungspuffer)

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.
>> siehe hierzu auch **Anlage 1**

Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses

Die Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche (Schlosshof, öffentliche Parkplätze, etc.), die nicht zur gebührenfähigen Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis zählen.

Reinigung der Regenwassereinfläufe

Entsprechend § 54 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), welcher das von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser als Abwasser klassifiziert sowie in Übereinstimmung mit dem Urteil des OVG Münster vom 31.01.1984 (2 A 1312/82) zählen die Sinkkästen nicht zur Straßenreinigung sondern zur Abwasserentsorgung.

Entsprechend dieser Sachlage werden die Kosten der Reinigung der Regenwassereinfläufe bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nicht berücksichtigt.

Reinigung der Bushaltestellen

Gemäß § 1 (1) ÖPNVG LSA (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt) ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der „Straßenreinigung“ nicht gebührenfähige Kosten.

Marktreinigung

Der Kostenstelle Marktreinigung werden gezielt Kosten im Zusammenhang der Platzinnenfläche des Marktes zugeordnet, die später über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung weiterverrechnet werden und in der Folge ihre Berücksichtigung im Rahmen der Marktgebührenkalkulation finden.

Sonstige Unterstützungsleistungen für andere Produkte der Stadt Köthen (Anhalt)

In diesem Bereich werden die Kosten für unterschiedlichste Leistungen für die spätere interne Leistungsverrechnung gesammelt. Das Leistungsspektrum reicht vom Einsatz des Schlammsaugwagens für die Reinigung von Regenwassereinfläufen von Schulhöfen über Bewässerung von Straßenbäumen in sehr heißen Sommern bis hin zur Reinigung im Nachgang von städtischen Veranstaltungen und auf sonstigen städtischen Grundstücken.



A1_Basiskosten_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A2_Kostensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A3_Gebührensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A4_VWKP_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A5_Straßenklassifizierung_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A6_Einzelsachverhalte_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf